

Entwurf
Letter Of Intent
(Absichtserklärung)

Vorbehaltlich des Abschlusses eines rechtlich bindenden Vertrages, erklären die folgenden Gesellschafter der Flugplatz Bitburg GmbH

- *Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg*
- *Stadt Bitburg, Rathausplatz 3, 54634 Bitburg*

- nachfolgend zusammenfassend auch "die Altgesellschafter" genannt -

gegenüber

- *Herrn Frank Jean Lamparski, geboren am 24.10.1965, wohnhaft in L-8220 Mamer / Luxemburg, 44, rue du commerce*

- nachfolgend auch "der Neugesellschafter" genannt -

folgendes in Form einer **Absichtserklärung**:

- 1.** Der Neugesellschafter ist derzeit mit 40,53 % an der Flugplatz Bitburg GmbH beteiligt. Die Altgesellschafter halten zusammen Anteile in Höhe von 54,21 % an der Flugplatz Bitburg GmbH. Die übrigen 5,26% Anteile sind in der Hand von zwei Privatinvestoren.
- 2.** Der Neugesellschafter ist daran interessiert, sämtliche GmbH-Anteile der Altgesellschafter zu erwerben.
- 3.** Die Altgesellschafter sind an der Veräußerung ihrer GmbH-Anteile grundsätzlich interessiert, soweit der Neugesellschafter in einem noch zu vereinbarenden, notariell zu beurkundenden Anteilskaufvertrag mindestens die Einhaltung der sämtlichen nachfolgend benannten Zusagen sicherstellen kann.
 - a)** Der Neugesellschafter wird sämtliche Anteile der Altgesellschafter zusammen erwerben und damit 94,74 % der Anteile an der Flugplatz Bitburg GmbH erhalten.
 - b)** Der Neugesellschafter wird dem Eifelkreis Bitburg-Prüm und der Stadt Bitburg ein angemessenes Informations- und Mitspracherecht einräumen. Zu denken wäre hierbei zum Beispiel an je einen Sitz für Eifelkreis und Stadt in einem Entscheidungsgremium der Flugplatz Bitburg GmbH oder deren Nachfolger im Recht (Aufsichtsrat, Beirat oder vergleichbares Entscheidungsgremium).
 - c)** Der Neugesellschafter wird im Rahmen luftrechtlicher Genehmigungsverfahren für den Flugplatz Bitburg in keinem Fall eine Erweiterung der zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs

bestehenden Nachtfluggenehmigung beantragen, sondern bei der erforderlichen Neubeantragung auf Nachtflug verzichten.

- d) Der Neugesellschafter wird spätestens 3 Jahre nach Anteilsabtretung die Betriebsfähigkeit für den Instrumentenflugbetrieb herstellen (abgenommene Anlage für Instrumentenflugbetrieb).
- e) Der Neugesellschafter wird spätestens 3 Jahre nach Anteilsabtretung mindestens 5 Mio. € (in Worten: fünf Millionen) in die unmittelbare flugbetriebliche Infrastruktur des Flugplatzes Bitburg investiert haben.
- f) Der Neugesellschafter wird die Flugplatz Bitburg GmbH fortführen oder auf eine neue Gesellschaft deutschen, europäischen oder luxemburgischen Rechts verschmelzen deren Alleingesellschafter er ist und bis zum erfolgreichen Vollzug der Verschmelzung bleiben wird. Dabei wird der Neugesellschafter sicherstellen, dass alle Rechte und Pflichten der Flugplatz Bitburg GmbH in der neuen Gesellschaft fortbestehen. Dies betrifft insbesondere die zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs bei der Flugplatz Bitburg GmbH bestehenden Arbeitsverhältnisse, zu deren Erhalt sich der Neugesellschafter über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus bis zum Ablauf von 2 Jahren nach dem Anteilserwerb insoweit verpflichtet, als dass die Flugplatz Bitburg GmbH oder Nachfolger im Recht keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen wird / werden.
- g) Der Neugesellschafter verpflichtet sich zur Zahlung einer jährlichen freiwilligen "Kommunalbeteiligungsabgabe", die den Gemeinden im Umfeld des Flugplatzes Bitburg zugute kommen soll. Diese „Kommunalbeteiligung“ soll sich an den Flugbewegungen am Flughafen Bitburg orientieren und wird bei einer vom Neugesellschafter erwarteten Entwicklung des Flughafenbetriebs in ca. 5 Jahren nach Anteilserwerb auf eine Summe von ca. 80.000,00 € (in Worten achtzigtausend) jährlich anwachsen.

4. Die Verkaufsabsicht der Altgesellschafter steht weiterhin unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Ein von dem Neugesellschafter ausgearbeiteter Businessplan zur Weiterentwicklung des Flugplatzes Bitburg wird von einem von der Flugplatz Bitburg GmbH beauftragten und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Experten-Team geprüft und gegenüber den Altgesellschaftern und der Flugplatz Bitburg GmbH als tragfähig erläutert und bestätigt (insoweit wird der Neugesellschafter das Expertenteam von der Verschwiegenheitspflicht befreien).
- b) Soweit es das Experten-Team als notwendig erachtet, wird der Neugesellschafter Absichtserklärungen von ausgewählten Beteiligten vorlegen, wie z.B. Investoren oder potentiellen Kunden, um die dazu im Businessplan gemachten Angaben zu plausibilisieren.
- c) Für den Kaufpreis der Anteile der Altgesellschafter sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Flugplatz Bitburg GmbH einzuhalten.
- d) Für den Fall, dass der Neugesellschafter die Betriebsfähigkeit für den Instrumentenflug nicht spätestens 3 Jahre nach Anteilsabtretung hergestellt hat oder im gleichen Zeitraum nicht mindestens 5 Mio. € (in Worten: fünf Millionen) in die unmittelbare flugbetriebliche Infrastruktur des Flugplatzes Bitburg investiert hat oder Betriebsfähigkeit und Investition im vorgenannten Sinne absehbar nicht mehr in dem genannten 3-Jahreszeitraum umzusetzen respektive einzuhalten sind (z.B. im Falle einer Insolvenz), verpflichtet sich der Neugesellschafter einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 800.000,00 € (in Worten: achthunderttausend) an die Altgesellschafter zu zahlen. Den Ausgleichsbetrag wird der Neugesellschafter durch eine zugunsten der Altgesellschafter ausgestellte und den zuvor genannten 3-Jahreszeitraum ausreichend abdeckende selbstschuldnerische Bankbürgschaft in gleicher Höhe absichern.

5. Folgende Begriffe und Formulierungen haben in dieser Absichtserklärung folgende Bedeutung:

- a) Als Zeitpunkt des Anteilserwerbs (im LOI zum Teil auch als Zeitpunkt der Anteilsabtretung referenziert) gilt das Datum der Unterschrift des Vertragspartners, der die Vertragsurkunde zum Anteilserwerb (Anteilskaufvertrag) zuletzt unterzeichnet hat.
- b) Mit "Neugesellschafter" ist bzw. sind bei den Angelegenheiten, die über den Zeitpunkt des Anteilskaufs hinaus wirken, auch ein oder mehrere mögliche(r) Nachfolger im Recht des Neugesellschafters gemeint. Sämtliche Verpflichtungen des Neugesellschafters müssen daher beim Abschluss des Anteilskaufvertrags so abgesichert sein, dass sie auch gegenüber einem oder mehreren Nachfolger(n) im Recht erfolgreich durchgesetzt werden können.

6. Die Durchführung der Transaktion steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der für die Altgesellschafter zuständigen Aufsichtsbehörden. Des Weiteren ist es für die Altgesellschafter von Bedeutung, dass der Neugesellschafter die Flugbetriebsflächen erwirbt (Landebahn, Rollwege, Vorfelder etc.). Eigentümer dieser Flugbetriebsflächen ist die Bundesrepublik Deutschland. In den bisherigen Verhandlungen bestand grundsätzlich Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, dass dem Neugesellschafter vorbehaltlich der Einigung über den Kaufpreis mit dem Bund für die in dessen Eigentum stehenden Flugbetriebsflächen eine bis zum 31.12.2011 währende Option zum Flächenerwerb eingeräumt werden soll.

7. An diese Absichtserklärung fühlen sich die Altgesellschafter bis zum 31.12.2011 gebunden.

8. Auf diese Absichtserklärung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Bitburg, den _____
(Für die Altgesellschafter)